



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



14466 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

14466 R 7 01

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraftträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 (BGBl II, S. 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N, HE 135 4, dürfen ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern, Typ N, HE 135 4 (Prüfzeichen  14466 R 8), in folgenden Ausführungsformen

feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlichem Oberflächenüberzug der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit oder ohne Abdeckkappe über der Lampenfassung,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln für die Streuscheibe bei gleicher Sicherung gegen Verdrehen,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln und -arten der Einzelteile am Reflektor und Lampenhalter ohne Beeinträchtigung der optischen Wirkung.

Die Abschlussscheiben der Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zwei weiteren Prüfzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden und das zugeteilte Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen nicht größer ist als der beim Auswechseln der Glühlampe.

Das vollständige Prüfzeichen 



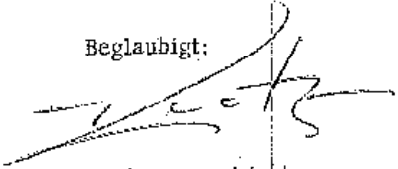
14466 R 7, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 3 der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

14466 R7 02

Die Rückseite der Begrenzungsleuchten muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Beglaubigt:



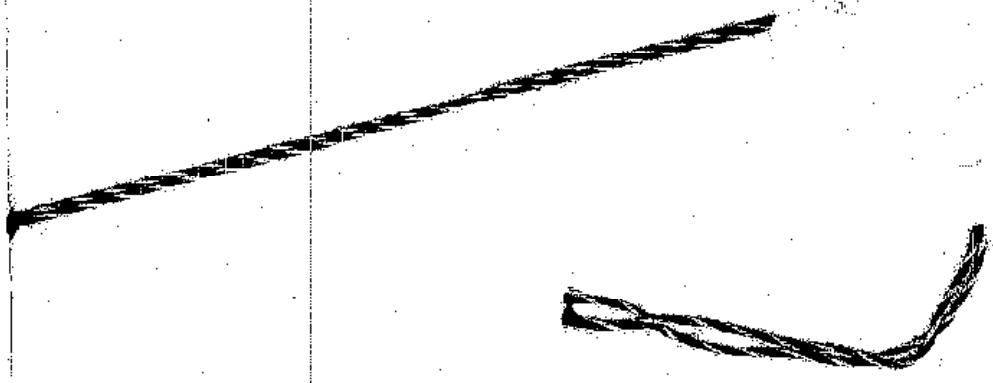
Regierungsassistent

Flensburg, den 26. Januar 1970

In Vertretung
Stamm

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Licht-
technischen Instituts der Universität Karls-
ruhe vom 11. 12. 1969
- 1 Skizze vom 3. 11. 1969



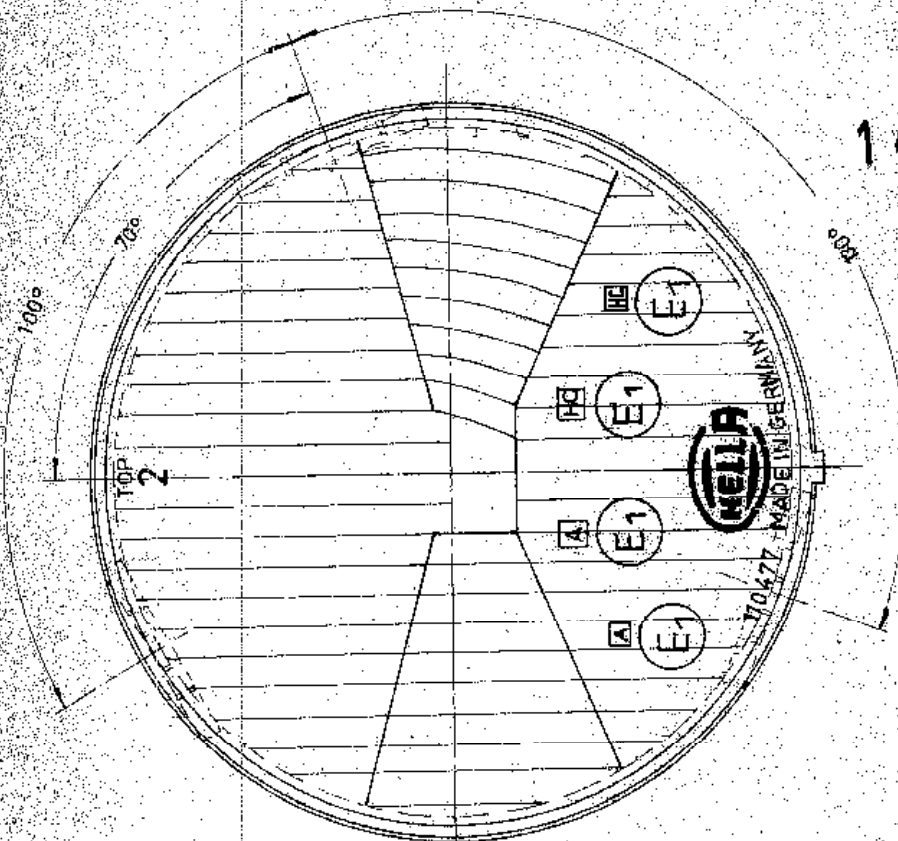


KFZ-Begrenzungsleuchte im Scheinwerfer
mit rechtsgerichtetem asymmetrischem Abblendlicht

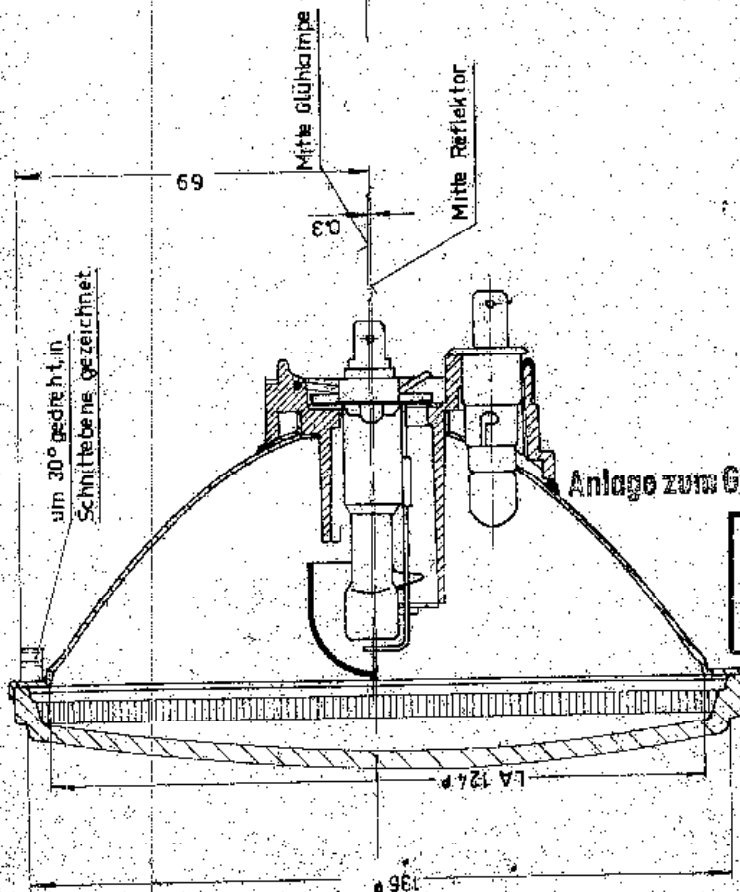
Typ: N/HE 135 4

Gehört zur ABC-Nr. 14466 R7

14466 R7 04



Datum: 3.11.69
Name: Jb



Form H1

Glühlampen:

Hauptlicht:

Begrenzungsleuchte: ECE T8/4

im Geltungsbereich der
STVZO: HL 4 W DIN 72 601

Anlage zum Gutachten vom: 11. Dez. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstelleleiter

[Signature]

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. Lippstadt



Nachtrag¹
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ N, HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 7 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

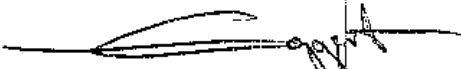
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

144667 06

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N. HE 135 4, dürfen auch mit einer Abschlussscheibe feilgeboten werden, bei der das Prüfzeichen und die übrige Beschriftung auf der Innenseite der Scheibe angebracht sind.

Flensburg, den 19. Dezember 1972
Dr. Parigger

Beglaubigt:


Regierungsassistent



Nachtrag II
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ N. HE 135 4

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 7 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14466 R7 06

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N, HE 135 4, dürfen auch

mit einem Glashaltering mit vier Anschlagbocken entsprechend der Zeichnung SL 02.07.614 vom 7.5.1974 oder

mit einem Glashaltering mit einem Anschlag entsprechend der Zeichnung SL 02.07.615 vom 6.5.1974

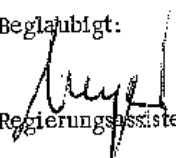
feilgeboten werden.

Flensburg, den 30. Mai 1974

In Vertretung

Hesse

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

1 Zeichnung vom 7.5.1974

1 Zeichnung vom 6.5.1974



Nachtrag III

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 7

für die

Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ

N, HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1975 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in

478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag III zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 7 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14466 R7 10

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N.HE 135 4, dürfen auch
mit einem Glashaltering mit vier Anschlagnocken entsprechend der Zeichnung
SL 02.07.614-1 vom 29.4.1975
feilgeboten werden.

Flensburg, den 2. August 1975

Beglaubigt:

Im Auftrag

Reuthe

Reuthe

Regierungsassistent ~~S.A.~~

Anlagen:

1. Zeichnung vom 29.4.1975



Nachtrag IV
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma
Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag IV zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 7 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N.HE 135 4, dürfen auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit einem zusätzlichen Haltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,

mit beliebig in der Anzahl und am Umfang des Halteringes angeordneten Wischeranschlügen nach Zeichnung Nr. SL 02.07.614-2 oder ohne solche.

Die Abschußscheibe der Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N.HE 135 4, darf auch mit dem Prüfzeichen **A** **E1** 14470 R 7 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt und das zugeteilte Prüfzeichen allein auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen nicht größer ist als der beim Auswechseln der Glühlampe.

Flensburg, den 29. August 1977
Im Auftrag
Hesse

Beglaubigt:

Pegler
Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

1 Skizze vom 10.12.1976



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 14466 R 7, Nachtrag V.

Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ: N.HE 135 4

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

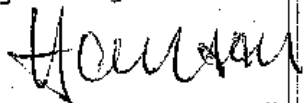
Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der Lichtaustritt der Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N.HE 135 4, darf beim Einbau in Kraftfahrzeuge, Typ GECP (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9052/3), der Firma Ford-Werke AG, Köln, entsprechend anliegender Skizze SL 02.07.818 durch Karosserieteile teilweise abgedeckt sein.

Flensburg, den 1. August 1979
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 21.06.1979
- 1 Skizze SL 02.07.818

